

Lycée Antoine de Saint-Exupéry

Lycee Français de Hambourg Hartsprung 23 D-22529 Hamburg

Téléphone: +49 40 79 01 47 0
Fax: +49 40 79 01 47 56
E-Mail: info@lfh.de
Internet: www.lfh.de

SCHULORDNUNG DES LYCEE ANTOINE DE SAINT EXUPERY

Präambel

Das Lycée Français St. Exupéry de Hambourg ist eine Schule, deren Unterrichtsangebot sich auf die staatlichen französischen Lehrpläne gründet. Darin eingegliedert werden - gemäß dem Vertrag zwischen dem französischen Staat und dem Trägerverein der Schule - spezielle landeskundliche, kulturelle und sprachliche Unterrichtsinhalte des Gastlandes.

Das Lycée Français St. Exupéry de Hambourg ist Schülern aller Herkunft zugänglich ; sein Unterricht und schulisches Leben befolgen die Regeln der politischen und religiösen Neutralität des konfessionslosen französischen Unterrichtswesens :

- Wahrung einer neutralen Haltung in den Bereichen Ideologie, Religion, Politik und Philosophie mit entsprechendem Verbot von Bekehrungseifer oder Propaganda.
- Pflicht zur Toleranz und Achtung anderer Menschen und deren Überzeugung, zum Schutz aller.

Da das Lycée Français St. Exupéry de Hambourg innerhalb seiner Schulgebäude Schüler im Alter von 3 bis 20 Jahren aufnimmt, und es außerdem für Frankreich eine Repräsentationsrolle spielt, wird von jedem Schüler verantwortungsbewusstes Verhalten erwartet. Korrekte Kleidung, Höflichkeit, Umweltbewusstsein und ein achtsamer Umgang mit dem Allgemeingut gehören dazu.

Diese Schulordnung gilt für alle, Schüler, Eltern, Lehrkräfte und sonstiges Personal. Mit der Anmeldung ihres Kindes im Lycée Saint Exupéry akzeptieren die Eltern sämtliche Klauseln der Schulordnung.

Aus ökonomischen und praktischen Gründen wird den Schülern und Eltern (außer auf ausdrücklichen Wunsch) nur der Teil der Schulordnung überreicht, der sie direkt betrifft: Grundschulordnung oder Schulordnung des Sekundarbereichs.

1. TEIL : SCHULORDNUNG DES COLLEGE UND LYCEE

Diese Schulordnung entspricht folgenden französischen Gesetzestexten:

- Code de l'Education
- Loi d'orientation n°. 89-486 vom 10. Juli 1989
- Dekret 85-924 vom 30. August 1985, mit Änderungen durch Dekret 91-173 vom 18. Februar 1991
- Dekret 85-1348 vom 18. Dezember 1985, mit Änderungen durch Dekret 2000-633 vom 6. Juli 2000
- Rundschreiben 2000-106 vom 11. Juli 2000

Eventuelle Änderungsvorschläge sollten vorzugsweise jedes Jahr dem Conseil d'Etablissement des 3. Trimesters unterbreitet werden, damit sie bei Antritt eines neuen Schuljahres in Kraft treten können. In dringenden Fällen können jedoch Änderungsvorschläge in jeder Sitzung des Conseil d'Etablissement unterbreitet werden.

I JAHRESPLAN, SCHULZEITEN UND SCHULZUTRITT:

Der Ferienkalender wird zum Schuljahresbeginn ausgegeben. Dabei korrespondieren die Ferien nicht mit den französischen Ferien. Soweit wie möglich werden sie an den Hamburger Ferienkalender angepasst. Der Schulrat verabschiedet jährlich einen Vorschlag, der von der AEFÉ angenommen werden muss.

Die Öffnungszeiten der Schule sind montags bis freitags von 8.05 bis 17.00 Uhr. Der Unterricht beginnt um 8.15 Uhr und endet um 16.00 Uhr, spätestens um 17.00 Uhr.

1. Schulzugang morgens von 8.05 bis 8.15 Uhr:
Vor 8.05 Uhr bleibt die Schule geschlossen. Bis dahin sollten Sie Ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen. Im Falle eines Unfalls haften die Eltern.
2. Schülern und Eltern stehen zwei Eingänge zur Verfügung: Hartsprung oder Heckenrosenweg; Letzterer ist aufgrund seiner Anzahl von Besucherparkplätzen zu empfehlen. Aus offensichtlichen Sicherheitsgründen ist der Parkplatz am Eingang Heckenrosenweg zwischen Turnhalle und Schulhofpforte strikt dem Schulpersonal vorbehalten. Aus weiteren Sicherheitsgründen ist sämtlichen Fahrzeugen (außer für Anlieferungen und Arbeitsfahrzeuge außerhalb der Pausenzeiten) der Zugang auf das Schulgelände, das zwischen 8 Uhr und 16.20 Uhr der Nutzung durch die Schüler vorbehalten ist, strengstens untersagt.
3. Die Schüler des Collège (6^e bis 3^e) müssen vor Unterrichtsbeginn im Hof unter der Überdachung auf ihren Lehrer warten. Im Falle der Abwesenheit eines Lehrers wie auch im Falle einer Freistunde begeben sich diese Schüler zur Arbeit unter die Aufsicht des Erziehungspersonals (Vie Scolaire).
4. Die Schüler der Klassen Seconde bis Terminale begeben sich zum Unterrichtsbeginn rechtzeitig beim ersten Läuten (8.10 Uhr) zu dem ihnen zugeteilten Klassenzimmer. Bei Abwesenheit eines Lehrers oder in einer Freistunde dürfen diese Schüler das Schulgelände bis zur darauffolgenden Unterrichtsstunde verlassen. Schüler, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, befinden sich unter der Verantwortung ihrer Eltern. Diese Erlaubnis kann jedoch durch Anordnung einer unter Aufsicht zu verrichtenden Arbeit beschränkt werden. Ebenso können die Eltern der Schule

eventuell schriftlich mitteilen, dass sie Ihrem Sohn/ ihrer Tochter das Verlassen des Schulgeländes untersagen.

5. Verspätungen nach 8.15 Uhr: Der Schüler meldet sich im Büro der Vie Scolaire.
6. Allgemeine Organisationsregeln für TPE Travaux Personnels Encadrés (in den Klassen Première und Terminale)

Die den T.P.E. entsprechenden Unterrichtseinheiten sind im Stundenplan der Schüler angegeben. Die regelmäßige Teilnahme daran ist Pflicht.

Die Nachforschungen und Durchführung von entsprechenden Arbeiten können von den Schülern allein oder in Gruppenarbeit geleistet werden, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule. Die den Schülern für diesen Unterricht zugeteilten Räume werden im Stundenplan der Klasse angegeben.

Die für diesen Unterricht verantwortlichen Lehrer begleiten die Schüler auf dem Weg zu größerer Selbständigkeit. Die Art dieses Unterrichts bringt es mit sich, dass die Lehrer während der von den Schülern angestellten Nachforschungen oder bei der Durchführung der entsprechenden Arbeiten nicht unbedingt ständig anwesend sind. In TPE: Die Schüler können eventuell ohne direkte Aufsicht arbeiten, müssen aber die von den Lehrern erteilten Weisungen befolgen.

Bestimmte Aktivitäten, die in Labors oder anderen fachspezifischen Räumen durchgeführt werden müssen, können nur in Gegenwart eines Erwachsenen stattfinden, der die Funktion und nötige Kompetenz hat, um die Schüler sicher zu beaufsichtigen und anzuleiten.

Arbeiten außerhalb der Schule:

Verschiedene Aktivitäten, die im Zusammenhang mit den T.P.E. stehen, können außerhalb des Schulgeländes stattfinden. In diesem Fall muss die Schülerarbeitsgruppe ein Projekt ausarbeiten, das u.a. die Transportmittel, den Weg und die Zeitplanung angibt.

Nachdem er kontrolliert hat, ob dieses Vorhaben den allgemeinen Regeln entspricht und ob die elterlichen Genehmigungen für die Schüler vorliegen, kann der Lehrer dieses Projekt in Vertretung des Schulleiters genehmigen, wobei er diesem eine Kopie zukommen lässt.

7. Verlassen der Schule nach dem Unterricht: Nach ihrer letzten Unterrichtsstunde unterliegen die Schüler nicht mehr der Verantwortung der Schule und müssen diese demzufolge verlassen, außer wenn sie zu einer außerschulischen Aktivität angemeldet sind. Auf Antrag der Eltern können die Schüler des Collège nach Unterrichtschluss beaufsichtigt werden. In diesem Fall wird von ihnen die Beachtung der allgemeinen Verhaltensregeln und der Hinweise des Schulpersonals erwartet.

II RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLER

« Es ist Pflicht der Schüler, die zu ihrem Ausbildungszweig gehörenden Arbeiten zu verrichten. Dazu zählen insbesondere regelmäßige Anwesenheit und die Beachtung der organisatorischen Regeln der Schule sowie der Regeln, die das Zusammenleben bestimmen. In den Collèges und Lycées haben die Schüler, unter Beachtung des Pluralitäts- und Neutralitätsprinzips, Informations- und Meinungsfreiheit. Die Ausübung dieser Rechte darf den Unterrichtsablauf nicht beeinträchtigen.» Code de l'Éducation, Livre V, Titre 1.
Die Art und Weise, wie diese Rechte ausgeübt werden können, die Maßnahmen zur Kontrolle der Ausübung der Pflichten sowie die eventuellen Strafen im Falle einer Missachtung der Regeln werden in den verschiedenen Abschnitten dieser Schulordnung aufgeführt.

III PRÄSENZ IM UNTERRICHT, VERSPÄTUNGEN, ABWESENHEITEN, BEFREIUNG VOM SPORTUNTERRICHT

1. Der Unterricht beginnt um 8.15 Uhr (erste Stunde). Es ist notwendig, dass diese Anfangszeit beachtet wird.
2. Im Falle der Abwesenheit eines Schülers müssen die Eltern vor 8.30 Uhr in der Schule anrufen, um das Personal der Vie Scolaire darüber zu informieren. Bei ihrer Rückkehr melden sich die Schüler mit einer schriftlichen Entschuldigung (rosa Abschnitt des Carnet de Correspondance) im Büro der Vie Scolaire.

Durchführung der Anwesenheitskontrolle:

Zu Beginn jeder Unterrichtseinheit schreibt der verantwortliche Lehrer die Namen der fehlenden Schüler ins Klassenbuch. In der ersten Stunde und eventuell im Falle eines Unterrichts in klassenübergreifenden Gruppen schreibt er sie zusätzlich dazu auf ein Notizblatt, das von der Vie Scolaire eingesammelt wird. Wenn ein Schüler fehlt, ohne dass die Schule informiert wurde, ruft das Aufsichtspersonal die Familie an, um sich nach der Ursache des Fehlens zu erkundigen.

Folgende Gründe werden akzeptiert :

- Krankheit mit oder ohne ärztlichem Attest, je nach Fall
- Panne eines öffentlichen Transportmittels
- Prüfung, offizielle Vorladung
- Unglücksfall in der Familie

Andere Ursachen können toleriert werden, obgleich sie unzulässig sind. Spätestens beim dritten Fehlen ohne wirklich anerkannte Ursache muss das Erziehungspersonal einschreiten. Eine Abwesenheit kann mit einer oder mehreren zusätzlichen Arbeitsstunden unter Aufsicht vergolten werden, damit die verpassten Unterrichtseinheiten nachgeholt werden können.

Absichtliches Fernbleiben vom Unterricht ist eine Missachtung der Anwesenheitspflicht und kann Strafmaßnahmen zur Folge haben.

Eine Abwesenheitsbilanz kann ins Zeugnisheft des Schülers (Livret Scolaire) eingetragen werden.

Wenn ein Schüler zu einer anderen als der ersten Stunde mit Verspätung erscheint, werden sein Name und die Ankunftszeit ins Klassenbuch eingetragen. Eine Lehrkraft kann einem Schüler den Zugang zum Klassenraum verweigern, sollte sie die

Unterbrechung des Unterrichts infolge einer Verspätung als zu störend empfinden. In diesem Falle wird er mit einer schriftlichen Aufgabe zur Vie Scolaire geschickt.

3. Die Anwesenheit ist für alle Unterrichtseinheiten und das ganze Schuljahr über Pflicht. In keinem Fall darf ein Schüler sich weigern, bestimmte Teile des Unterrichtsstoffes durchzunehmen. Gleichermäßen ist die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht freiwilliger Wahlfächer Pflicht, sobald ein Schüler sich dafür angemeldet hat.
Es steht der Schule nicht zu, verlängerte Ferien zu genehmigen.
4. Eltern, die die vom Conseil d'Établissement beschlossene Ferienordnung nicht achten, haben keinen Anspruch auf Aushändigung von Aufgaben zur Nacharbeit oder Vorbereitung für ihre Kinder.
5. Die Teilnahme an auf die Unterrichtszeit fallenden pädagogischen Exkursionen ist Pflicht.
6. Sport: Nur ein Arzt kann eine gänzliche oder teilweise Unfähigkeit zur Teilnahme am Sportunterricht bescheinigen, unabhängig von ihrer Dauer. Das ärztliche Attest muss dem Sportlehrer übergeben werden. Als unfähig bescheinigte Schülerinnen und Schüler nehmen nicht am Sportunterricht teil. Im Falle einer Unfähigkeit in der Klasse Terminale leitet die Schule die ärztliche Bescheinigung an das Rectorat in Straßburg weiter, damit sie bei der Errechnung der Baccalauréat-Ergebnisse berücksichtigt werden kann.

Von Ihren Eltern aus gesundheitlichen Gründen entschuldigte Schülerinnen und Schüler müssen im Unterricht anwesend sein, auch ohne daran teilzunehmen, vorausgesetzt, der Sportlehrer bzw. die Vie Scolaire haben die Abwesenheit genehmigt. Diese Regel gilt auch für den Schwimmunterricht, sofern dieser eingerichtet wurde.

IV VIE SCOLAIRE

1. Laut Gesetz ist es verboten :
 - in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände zu rauchen.
 - alkoholische Getränke in die Schule mitzubringen und dort zu sich zu nehmen (mit Ausnahme des Mittagstisches des Personals); Dasselbe gilt für alle anderen giftigen oder verbotenen Produkte. Zuwiderhandlungen werden mit sofortigem Schulverweis bestraft, wobei dies andere angemessene Strafmaßnahmen nicht ausschließt.
 - gefährliche Gegenstände, Waffen oder Anderes, gleich welcher Art, in die Schule mitzubringen.
2. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist **ebenfalls verboten**: Wertgegenstände, **Walkman, elektronische Spiele und Videos**. Der Gebrauch von Handys ist nur während der Mittagspause (12.20 Uhr -13.00 Uhr) unter dem überdachten Schulhof gestattet. Im Rahmen der Wahrung des Rechts am eigenen Bild ist es strengstens verboten, mit dem Handy zu photographieren oder Videobilder aufzunehmen.
3. Es ist verboten, in der Schule diverse Fortbewegungsmittel zu benützen, die für die Allgemeinheit gefährlich sein können: Skateboards, Fahrräder, Rollschuhe usw.
4. In den Pausen müssen die Schüler die Klassenzimmer und Gänge verlassen.
5. Es ist verboten, in den Klassenräumen zu essen. Der Genuss von Nahrungsmitteln und Getränken ist auch in den Gängen untersagt.
6. Jeder Schüler muss innerhalb der Schule jederzeit sein « Carnet de Correspondance » vorzeigen können.

7. Jede Veränderung der persönlichen Daten ist der Schule schriftlich anhand des Carnet de Correspondance mitzuteilen.
8. Jede Gewaltanwendung, sei sie verbal (Beschimpfung, Diskriminierung...) oder körperlich, wird streng geahndet.
9. Korrektes Verhalten, korrekte Kleidung und Ausdrucksweise werden erwartet.
10. Für den Sportunterricht ist Sportkleidung erforderlich. Ihre genaue Zusammensetzung wird den Schülern vom Sportlehrer mitgeteilt.
11. Eine europäische Regelung verlangt das Tragen von Kittelschürzen im Falle gewisser Handhabungen im Labor. In manchen Fällen ist auch das Tragen einer Schutzbrille Pflicht.
12. Sauberkeit, Zerstörungen, Diebstahl: Die Sauberkeit der Schule ist Sache aller; Papier und Abfälle gehören in die bereitgestellten Abfalleimer.
13. Die Eltern sind finanziell für von ihren Kindern verursachte Zerstörungen verantwortlich, was eventuelle Disziplinarverfahren gegenüber schuldigen Schülern nicht ausschließt.
14. Bei Verlust oder Diebstahl von Geld, Wertsachen oder anderen Gegenständen lehnt die Schule jede Verantwortung ab.
15. Der Zutritt zum Lehrerzimmer ist dem Schulpersonal vorbehalten.
16. Mit Erlaubnis der Schulleitung können auf den dafür vorgesehenen Tafeln verschiedene Nachrichten bekannt gegeben werden. Ein Anschlag darf weder die persönlichen Rechte eines anderen Menschen noch die öffentliche Ordnung beeinträchtigen.

Rechte der Schüler

Folgende Rechte können von den Schülern des Collège und Lycée ausgeübt werden :

- **Recht auf gemeinsame Meinungsäußerung.** Dieses Recht wird über die gewählten Schülervereine ausgeübt. Diese dürfen die Meinungen und Vorschläge ihrer Kameraden einholen und sie der Schulleitung und dem Conseil d'Établissement vortragen. Sie unterbreiten dem Erziehungspersonal die Art und Weise ihres Vorgehens ihren Schulkameraden gegenüber. Der Conseiller d'Éducation kann ihnen in Vertretung der Schulleitung dazu die Erlaubnis geben.
- **Versammlungsfreiheit.** Zur Ausübung ihrer Aufgaben dürfen die Klassen- und Schülersprecher Versammlungen ansetzen. Diese müssen außerhalb der Unterrichtsstunden stattfinden und vom Schulleiter genehmigt werden.

Spezielle Rechte der Schüler des Lycée :

- Zur oben angeführten **Versammlungsfreiheit** kommen folgende Rechte hinzu : Aktuelle Themen von allgemeinem Interesse dürfen behandelt werden, sofern die Bedingungen des Rundschreibens n°91-052 vom 6. März 1991 beachtet werden. Der Antrag auf Genehmigung einer solchen Versammlung muss spätestens 48 Stunden vorher dem Schulleiter vorliegen. Er muss darstellen, wie die Organisation der Versammlung geplant ist und welche Maßnahmen die Sicherheit der Teilnehmer und ihres Besitzes gewährleisten sollen. Werbedarbietungen und kommerzielle Veranstaltungen sind nicht gestattet. Sollte der Schulleiter die geplante Versammlung nicht erlauben, so wird er seine Gründe schriftlich erläutern.
- **Recht auf Vereinsbildung.** Volljährige Lycée-Schüler haben das Recht, nach dem französischen Gesetz vom 1. Juli 1901 und nach dem deutschen Gesetz über gemeinnützige Vereine, Vereine zu gründen. Diese können ihren Sitz in der Schule

haben. Ihre Gründung wird sich an die Verfügung 85-924 vom 30.8.85 halten, die auch die Rolle des Schulleiters erläutert.

- **Recht auf Veröffentlichung.** Lycée-Schüler haben das Recht, selbstverfasste Dokumente in der Form einer Zeitung oder eines Anschlags zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck wird ihnen in der Eingangshalle des Gebäudes B eine Tafel zur Verfügung gestellt.

Diese Publikationen dürfen weder die öffentliche Ordnung noch die persönlichen Rechte anderer Menschen beeinträchtigen und sind der Kontrolle des Schulleiters unterworfen. Demzufolge wird jede Nachricht, die ausgeteilt oder angeschlagen werden soll, zuerst dem Conseiller d'Education vorgelegt, der in Vertretung des Schulleiters ihre Veröffentlichung durch Aufdruck des Schulstempels genehmigt. Anonyme Anschläge oder sonstige Veröffentlichungen können nicht geduldet werden.

V SCHULISCHE ARBEIT UND ERGEBNISSE – VERBINDUNG ZWISCHEN SCHULE UND ELTERN

1. Die Schüler müssen alle schriftlichen und mündlichen Arbeiten erledigen, die ihnen von den Lehrkräften aufgetragen werden und sich den angeordneten Leistungskontrollen unterwerfen.

Diese Leistungskontrollen können folgende Formen annehmen:

- angekündigte oder unangekündigte schriftliche Arbeiten während der Unterrichtsstunde
- angekündigte oder unangekündigte mündliche Prüfungen während der Unterrichtsstunde
- schriftliche Hausarbeiten
- jede andere Arbeitsform, auf die sich die Klasse und der Lehrer geeinigt haben

Jede versäumte Leistungskontrolle ist von dem Schüler durch eine nachträgliche schriftliche Arbeit, vorzugsweise außerhalb seiner Unterrichtsstunden, nachzuholen.

2. Das Schuljahr ist in drei Perioden (Trimester) eingeteilt. Am Ende jedes Trimesters findet eine Zeugniskonferenz statt. Danach wird der Familie ein Zeugnis zugesandt. Dieses Zeugnis informiert die Eltern über die An- bzw. Abwesenheit des Schülers, sein Verhalten, seine schulischen Leistungen und die mögliche Weiterorientierung. Es ist ein zur Information des Schülers und seiner Eltern äußerst wichtiges Dokument.
3. Rechtmäßig haben volljährige Schüler den Anspruch, alle ihre Schullaufbahn betreffenden Dokumente persönlich zu erhalten. Aus praktischen Gründen sollten sie es der Vie Scolaire mitteilen, wenn sie davon Gebrauch machen wollen. Ihre Eltern erhalten eine Abschrift aller Mitteilungen, außer wenn die Schüler schriftlich einen begründeten Widerspruch dagegen einlegen.
4. Unabhängig von den Ratschlägen, die die Lehrer den Schülern das ganze Jahr über im Rahmen des Unterrichts erteilen, können Schüler und Eltern zusätzliche Informationen erhalten. Dazu können sie sich an folgende Personen wenden:
 - die Schulverwaltung (Schulleiter, Conseiller d'Education)
 - den «Centre de Documentation et d'Information» der Schule (in der Schulbibliothek)

5. Jede Klasse hat einen Klassenlehrer. Seine Aufgabe ist die Durchführung und Koordination aller Veranstaltungen in den Bereichen der Pädagogik, Information, Orientierung. Er ist der wichtigste Ansprechpartner der Schüler und Eltern.
6. Jeder Schüler verfügt über ein «Carnet de Correspondance»; Es dient der Kommunikation zwischen Lehrern und Eltern. In dieses Heft trägt er auch seine Noten ein. Am Ende und in der Mitte jedes Trimesters kontrollieren die Lehrer diese Einträge und die Eltern bezeugen durch ihre Unterschrift, dass sie davon Kenntnis genommen haben.
7. Neu ankommende Eltern werden gebeten, falls sie eine E-Mail Adresse haben, diese an folgende Adresse zu senden: mh.despin@lfh.de, damit sie im Adressenverzeichnis aufgenommen werden kann. So erhalten sie die allgemeinen Informationen per Internet. Die Homepage der Schule enthält auch aktuelle Nachrichten.
8. Eltern, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Informationen über das Carnet de Correspondance.
9. Zu Beginn des Schuljahres finden Informationsveranstaltungen zum Lehrprogramm und zur Organisation der Klasse statt.
10. Außerhalb der oben angeführten offiziellen Veranstaltungen, können über das Carnet de Correspondance individuelle Gesprächstermine vereinbart werden.

VI SANKTIONEN

VI-A Strafmaßnahmen

Schulische Strafen werden im Falle einer Missachtung der Pflichten der Schüler und im Falle bestimmter Störungen des gemeinschaftlichen Lebens – sowohl in der Klasse als auch in der Schule überhaupt - ausgesprochen.

Disziplinarmaßnahmen werden bei Angriffen auf andere Personen oder fremdes Eigentum ausgesprochen, sowie bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten der Schüler.

Je nach Härtegrad oder Zusammenhang der Zuwiderhandlung werden folgende Strafen ausgesprochen:

1. Schulische Strafen
 - ⇒ eine zusätzliche, benotete Schularbeit
 - ⇒ Nachsitzen mit zusätzlicher Schularbeit oder anderer Aufgabe, die unter Aufsicht zu verrichten ist (z.B. Arbeiten, die dem allgemeinen Interesse dienen)
 - ⇒ eine schriftliche Mahnung
 - ⇒ Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde

2. Disziplinarmaßnahmen
 - ⇒ eine Mahnung
 - ⇒ ein Tadel, der dem Schüler eventuell in Gegenwart seiner Erziehungsberechtigten erteilt wird
 - ⇒ ein vom Schulleiter ausgesprochener, zeitlich begrenzter Schulausschluss
 - ⇒ die Einberufung des Disziplinarausschusses, der einen endgültigen Schulverweis beschließen kann.

VI-B Vorbeugende und begleitende Maßnahmen, Wiedergutmachung

- Folgende vorbeugende Maßnahmen können eingesetzt werden , um eine eventuelle strafbare Tat oder ihre Wiederholung zu verhindern :
 - ⇒ Konfiszierung eines gefährlichen Gegenstandes
 - ⇒ Konfiszierung eines in der Schule verbotenen Gegenstandes
 - ⇒ Schriftliches Versprechen eines Schülers mit klaren Zielsetzungen in Bezug auf sein zukünftiges Verhalten.
- Wiedergutmachung als pädagogische Maßnahme:
 - ⇒ nach einer mutwilligen Zerstörung, Teilnahme an den Reparaturarbeiten eines schulischen Möbelstückes oder auch Raumes der Einrichtung
 - ⇒ Reinigung eines schulischen Möbelstückes oder auch Raumes der Einrichtung.
- Begleitende Maßnahmen:
 - ⇒ Zusätzliche Arbeit mit schulischem Interesse: Im Falle eines zeitlich begrenzten Schulverweises können von einem Schüler schulische Arbeiten gefordert werden, wie das Lernen von Lektionen, das Anfertigen von Aufsätzen und Hausaufgaben. Diese müssen entweder zu Hause oder in der Schule unter Aufsicht erledigt und abgegeben werden.

Das Essen in der Cafeteria beruht auf freiwilliger Basis. Schülern, die die Ruhe des Mittagstischs stören, kann nach drei Mahnungen der Zutritt zur Cafeteria verwehrt werden.

VI-C Komitee zur Verhaltenshilfe

Ein Komitee zur Verhaltenshilfe wird gegründet.

Seine Aufgabe ist es, Schüler mit auffälligen Verhaltensweisen individuell zu begleiten. Es kann der Schulleitung Vorschläge zu verschiedenen Maßnahmen unterbreiten. Es kann auch allgemeine Vorschläge zum Schulbetrieb außerhalb der Unterrichtsstunden machen.

Seine Mitglieder sind:

Der/die Schulleiter (in)

Der/die Erzieher (in)

3 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte, die Mitglieder dieses Komitees sind, werden jährlich von der Schulleitung unter den Lehrern und Lehrerinnen, die sich für diese Aufgabe gemeldet haben, bestimmt.

Das Komitee tritt mindestens einmal im Schuljahr, im ersten Trimester zusammen, um seine Arbeitsweise und die Frequenz seiner Zusammenkünfte für das laufende Schuljahr festzulegen.

VII CDI

Der «CDI» (Centre de Documentation), die Schulbibliothek, bietet allen Schülern eine reichhaltige Auswahl an Bild- und Textmaterial.

- Jeder Schüler kann pro Woche ein bis zwei Bücher ausleihen, die er unversehrt zurückbringen muss.
- Bei Verlustes oder Beschädigung muss eine Entschädigung bezahlt werden. Diese beträgt 15 € pro Sachbuch und 10 € pro Roman.
- Einem Schüler, der sich nicht an die Regeln der Bibliotheksbenutzung hält, kann auf Beschluss des Schulleiters zeitweise die Nutzung der Bibliothek verboten werden.

VIII AUSSERSCHULISCHE AKTIVITÄTEN – CAFETERIA - KANTINE

1. Essen in der Cafeteria: Die Öffnungszeiten der Cafeteria hängen von den organisatorischen Möglichkeiten ab und werden an der Tür angeschlagen. Dieser Raum ist in der angegebenen Rangordnung folgenden Benutzern vorbehalten: den Schülern, den Lehrern und dem anderen Schulpersonal.

IX GESUNDHEIT - SICHERHEIT

1. Die Lehrer sind nicht befugt, Behandlungen vorzunehmen. Medikamentöse Versorgungen müssen zu Hause erfolgen. Bei einer unumgänglichen Versorgung in der Schule muss der Klassenlehrer informiert werden.
2. Im Falle ansteckender Krankheiten oder bei Läusebefall befolgt das Lycée Français die Hamburger und bundesdeutsche Gesetzgebung. (Infektionsschutzgesetz - IfSG BGBL. I S 2960) Gegebenenfalls müssen ärztliche Atteste vorgelegt werden.
3. Bei ansteckenden Krankheiten muss die Schule sofort nach Erhalt der ärztlichen Diagnose benachrichtigt werden.
4. Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit auf dem Schulgelände oder während pädagogischer Unternehmungen (Ausflügen, sportlichen Begegnungen,...) werden die Eltern per Telefon benachrichtigt und müssen ihr Kind aus der Schule abholen. Aus diesem Grund müssen die telefonischen Angaben immer aktuell sein und die Schule muss schriftlich über jede Änderung informiert werden.
5. Die für den Schüler verantwortliche Lehr- oder Aufsichtskraft ruft, wenn sie es für nötig hält, den ärztlichen Notdienst.

X FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Der Schulbesuch am Lycée Antoine de Saint - Exupéry ist wie bei allen französischen Schulen im Ausland gebührenpflichtig. Die Tarife werden jedes Jahr von der Vollversammlung des Trägervereins beschlossen, unter Berücksichtigung der von der Stadt Hamburg festgelegten Bestimmungen zur Ersatzschule, und den Eltern in einem Rundschreiben mitgeteilt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen

- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate
- Die Bezahlung muss fristgemäß erfolgen

- Sollte ausnahmsweise nicht der gesamte Unterricht besucht werden, so hat dies keine Schulgeldermäßigung zur Folge.

Zahlungsvorgang

Das Schulgeld ist monatlich unaufgefordert bis spätestens zum 5. Werktag zu begleichen. Bei den Familien, die am Einzugsverfahren teilnehmen, wird bis zu diesem Termin abgebucht. Die anderen Familien müssen selbst dafür Sorge tragen, dass die Fristen eingehalten werden.

Sollte eine Zahlung nicht erfolgt sein, so erhält die Familie eine Zahlungserinnerung.

Wird das Schulgeld daraufhin nicht entrichtet, ergeht eine Mahnung per Einschreiben. Findet auch daraufhin kein Ausgleich statt, so erfolgt einen Monat später eine erneute Mahnung in derselben Form.

Wenn weiterhin keine Zahlung erfolgt, erhält die Familie per Einschreiben mit Rückschein eine erneute Aufforderung, ihr Konto auszugleichen. Sollte sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten, so wird die Schülerin /der Schüler zu einem im Brief genannten Termin von den Listen der Schule gestrichen, und ihm wird der Zutritt zur Schule verweigert.

XI VERSICHERUNGEN

Die der Schule von den hamburgischen Behörden gewährte Versicherung deckt Unfälle mit körperlicher Verletzung, die sich auf dem Schulgelände ereignen, bei pädagogischen Exkursionen und auf dem direkten Schulweg, sei es zwischen Elternhaus und Schule oder zwischen dem Wohnort einer anderen aufsichtsberechtigten Person und der Schule. Verlässt ein Schüler aus eigener Entscheidung das Schulgelände, z.B. während der Mittagspause oder einer Freistunde, so ist diese Deckung nicht mehr automatisch gewährleistet.